

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 20.07.2016 - XII ZB 609/14, [IPRspr 2016-109](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Rechtsnormen

BGB § 1355

EGBGB Art. 10; EGBGB Art. 13; EGBGB Art. 17b

LPartG § 3

PStG § 41; PStG § 42

PStV § 46

Fundstellen

Bericht

FamRB, 2016, 433

FuR, 2016, 655

LS und Gründe

FamRB, 2016, 433, mit Anm. *Kemper*

FamRZ, 2016, 1761

FF, 2016, 458, mit Anm. *Ring*

FGPrax, 2016, 286

MDR, 2016, 1208

NJW, 2016, 2953

NZFam, 2016, 1031, mit Anm. *Rentsch*

StAZ, 2016, 341

nur Leitsatz

RNotZ, 2016, 699

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-109>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

109. *Eine im Ausland (hier: in den Niederlanden) geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe ist im deutschen Recht als eingetragene Lebenspartnerschaft zu behandeln (im Anschluss an BGHZ 210, 59¹).*

Die von den gleichgeschlechtlichen Partnern getroffene ausdrückliche Bestimmung eines Ehenamens nach deutschem Recht anstatt eines Lebenspartnerschaftsnamens ist unwirksam.

BGH, Beschl. vom 20.7.2016 – XII ZB 609/14: NJW 2016, 2953; FamRZ 2016, 1761; MDR 2016, 1208; StAZ 2016, 341; FamRB 2016, 433 mit Anm. *Kemper*; FF 2016, 458 mit Anm. *Ring*; FGPrax 2016, 286; NZFam 2016, 1031 mit Anm. *Rentsch*. Leitsatz in RNotZ 2016, 699. Bericht in: FamRB 2016, 433; FuR 2016, 655.

[Der vorgehende Beschluss des KG vom 14.10.2014 – 1 W 554/13 – wurde im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 24 abgedruckt.]

Die Beteiligten zu 1) und 2) schlossen im Juli 2011 in den Niederlanden eine gleichgeschlechtliche Ehe nach niederländischem Recht. Der Beteiligte zu 1) besitzt die deutsche, der Beteiligte zu 2) die niederländische Staatsangehörigkeit. Da das niederländische Recht einen gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten nicht vorsieht, wählten die Beteiligten zu 1) und 2) mit konsularisch beglaubigter Erklärung für ihre Namensführung das deutsche Recht und bestimmten den Namen des Beteiligten zu 2) zum Familiennamen. Der Beteiligte zu 1) bestimmte seinen Geburtsnamen zum Begleitnamen. Gleichzeitig erklärten die Beteiligten zu 1) und 2), sie verweigerten „eine Aufnahme ihrer Erklärung im Institut der Lebenspartnerschaft“ oder eine Umwandlung der Erklärung in eine Namensklärung als Lebenspartnerschaftsname, da sie verheiratet seien. Das zuständige Standesamt I in Berlin lehnte die Ausstellung einer Bescheinigung über die Namensklärung ab. Die Beteiligten zu 1) und 2) haben beantragt, das Standesamt anzuweisen, die Namensänderung auf den gewählten Ehenamen einschl. des vorangestellten Geburtsnamens des Beteiligten zu 1) „einzutragen“.

Das AG hat die als Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 46 Nr. 1 PStV aufgefassten Anträge zurückgewiesen. Das BeschwG hat die Beschwerden der Beteiligten zu 1) und 2) zurückgewiesen. Dagegen richtet sich deren zugelassene Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

„[4] II. Die Rechtsbeschwerde bleibt ohne Erfolg ...

[9] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

[10] Das BeschwG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beteiligten zu 1) und 2) keine wirksame Namenswahl getroffen haben und daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 46 Nr. 1 PStV haben.

[11] a) Das von den Beteiligten zu 1) und 2) nach dem jedenfalls entsprechend anwendbaren Art. 10 II 1 Nr. 1 EGBGB (vgl. Art. 17b II 1 EGBGB) in zulässiger Weise gewählte deutsche Recht sieht für eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe nur die Möglichkeit der Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens (§§ 3 LPartG; 42 PStG), nicht aber eines Ehenamens (§§ 1355 BGB; 41 PStG) vor.

[12] aa) Die Frage, ob die sich im Namensrecht stellende Vorfrage des Bestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft selbständig oder unselbständig anzuknüpfen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 20.4.2016 – XII ZB 15/15¹, BGHZ 210, 59 Rz. 31 f.), kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Nach beiden Alternativen ist die von den Beteiligten zu 1) und 2) geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als Lebenspartnerschaft zu behandeln. Dies gilt bei unselbständiger Anknüpfung schon wegen der gemäß Art. 10 II 1 Nr. 1 EGBGB zugunsten des deutschen Rechts getroffenen

¹ Siehe unten Nr. 139.

Rechtswahl. Bei selbständiger Anknüpfung ist die im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als Lebenspartnerschaft nach Art. 17b EGBGB zu qualifizieren.

[13] Der Senat hat die Frage der Qualifikation einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe bereits dahin entschieden, dass diese nach deutschem Recht als Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 17b EGBGB zu betrachten ist (Beschl. vom 20.4.2016 aaO Rz. 34 ff.). Die Beteiligte zu 3) hat ferner zutreffend darauf hingewiesen, dass auch eine Qualifikation als Ehe dem Anliegen der Beteiligten zu 1) und 2) nicht zum Erfolg verhelfen könnte. In diesem Fall wäre die Ehe nach dem gemäß Art. 13 EGBGB auf den Beteiligten zu 1) anwendbaren deutschen Recht schon nicht wirksam geschlossen worden, weil es an dem nach deutschem Recht konstitutiven Merkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten fehlen würde (vgl. Beschl. vom 20.4.2016 aaO Rz. 36).

[14] bb) Da die von den Beteiligten zu 1) und 2) eingegangene rechtliche Verbindung nach deutschem Recht keine Ehe, sondern eine Lebenspartnerschaft ist, können die Partner nur einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 LPartG, nicht aber einen Ehenamen nach § 1355 BGB bestimmen. Ihre Namensbestimmung ist aber ausdrücklich nur auf einen Ehenamen gerichtet und daher unwirksam.

[15] b) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde gebietet es die Verfassung nicht, dass gleichgeschlechtlichen Partnern anstelle der eingetragenen Lebenspartnerschaft auch die Ehe offenstehen muss (BVerfG, FamRZ 2002, 1169). Das gilt bezogen auf das von den Beteiligten zu 1) und 2) verfolgte Anliegen erst recht, weil das deutsche Recht mit dem Lebenspartnerschaftsnamen die von ihnen gewünschte Namensführung ermöglicht, zumal in den deutschen Personaldokumenten nicht kenntlich gemacht wird, ob es sich um einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen handelt. Aus diesem Grund liegt auch eine von der Europäischen Menschenrechtskonvention verbotene Diskriminierung fern. Da die Beteiligten zu 1) und 2) in der Lage sind, die von ihnen gewünschte Namensführung im deutschen Recht zu verwirklichen, könnte es zu einer europarechtlich möglicherweise relevanten hinkenden Namensführung nur kommen, wenn das niederländische Recht die nach deutschem Recht getroffene Namenswahl nicht anerkennt. Das könnte aber nicht die Europarechtswidrigkeit des deutschen Namensrechts zur Folge haben.“

110. *Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens setzt voraus, dass die Bestimmung von durch eine gültige Ehe verbundenen Ehegatten getroffen wird. Stammt einer der Ehegatten aus einem ausländischen Heimatstaat (hier: Ghana), so bestimmt sich für den Standesbeamten nach Art. 13 I EGBGB, ob die Beteiligten eine wirksame Ehe eingegangen sind.*

Die Voraussetzungen der Eheschließung (hier: in Dänemark) und ebenso die Folgen verletzter Eheschließungsvoraussetzungen unterliegen für jeden Verlobten dem Recht desjenigen Staats, dem er angehört.

Soweit das sowohl für die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen als auch für die Mangelfolgen maßgebliche ghanaische Recht bei der Eheschließung unter falschem Namen (der ghanaischen Verlobten) die Unwirksamkeit der Eheschließung ohne Heilungsmöglichkeit vorsieht, gilt dies nur, wenn beide Partner wissen und wollen, dass einer von ihnen einen falschen Namen verwendet. [LS von der Redaktion teilweise neu gefasst]